

Stellungnahme der beiden Thurgauer Kirchenräte

zur

Motion „Abschaffung des Obligatoriums der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen“

Der Evangelische und der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau sind am 28. August 2022 der Einladung des Kantons Thurgau gefolgt, und haben zur Motion vom 26. Januar 2022 betreffend «Abschaffung des Obligatoriums der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen» Stellung genommen.

Zu Ihrer Information überlassen wir Ihnen diese Stellungnahme, ab der Seite 2 dieses Dokuments. Der Stellungnahme vorangestellt haben wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung.

Zusammenfassung der Gründe, die für die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen sprechen:

- **Erhalt der Gebäudeinfrastruktur**
Die Kirchen unterhalten eine grosse Zahl von Gebäuden. Diese sind oft historisch wertvoll, prägen das Erscheinungsbild und werden auch für nichtkirchliche Anlässe wie Konzerte und Vorträge (Kirchen) oder Tagungen und Vereinsversammlungen (Kirchgemeindehäuser und Pfarreiheime) zur Verfügung gestellt.
- **Stärkung der Sozial- und Wertegemeinschaft**
Rund 60 % der Einwohner und Einwohnerinnen im Thurgau gehören einer der beiden Landeskirchen an. Sie identifizieren sich dadurch mit einer Wertegemeinschaft, welche das Zusammenleben in unserer Gesellschaft geprägt hat und heute noch prägt.
- **Soziale Dienste für die Allgemeinheit**
Die beiden Landeskirchen erbringen diakonische Dienste für die gesamte Bevölkerung: Seelsorge in Kliniken, Spitälern, Gefängnissen, Asylzentren und Durchgangsheimen, Schuldenberatung und Arbeitsintegrationsprogramme, Care Team, Jugend- und Altersarbeit.
- **(Inter-)religiöse Sprachfähigkeit**
Zwar gehen die Zahlen der kirchlichen Mitglieder in Europa zurück, global gesehen spielt Religion aber eine wesentliche Rolle. Mit der zunehmenden Migration wird das auch hier zum Thema. Die Landeskirchen unterstützen die Ausbildung religiös sprachfähiger Menschen, die gerade auch im interreligiösen Dialog eine fruchtbare und friedensstiftende Rolle spielen können.
- **Dialogkultur**
In beiden Landeskirchen treffen sich Menschen aus unterschiedlichen Frömmigkeitskulturen. Hier geht es darum, den Dialog respektvoll und fair zu führen. Mit dieser Haltung wollen die Kirchen auch den Dialog in zunehmend polarisierten Gesellschaften prägen. Nicht nur Rechts-, sondern auch Sozialstabilität ist eine wichtige Voraussetzung für Unternehmen und Wirtschaft.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten

(Auszug aus der Stellungnahme vom 28. August 2022 zu Händen der Thurgauer Regierung)

1 Forderung der Motion: Freiwilligkeit der Kirchensteuer

Die «Abschaffung des Obligatoriums» ist eine Forderung nach Freiwilligkeit der Kirchensteuer. Dies ist rein sprachlich fragwürdig, da Steuern als eine gesetzlich geforderte Geldleistung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen definiert sind, unabhängig von einem Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung. Eine Steuer als freiwillig zu erklären, bedeutet faktisch deren Abschaffung. Ein freiwilliger Beitrag der juristischen Personen an die Kirche wäre keine Steuer, sondern eine Spende. Die Motion bezweckt im Klartext die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen und sollte folglich auch so heissen und behandelt werden.

2 Ungleichbehandlung

Es trifft zu, dass sich natürliche Personen, die Mitglieder einer Kirche sind, mittels des Kirchenaustritts von der Kirchensteuerpflicht befreien können, während juristische Personen, die nicht Mitglieder sind und denen das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht im selben Mass zusteht, dies nicht können.

Basierend darauf beanstandet die Motion eine Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden, die als Inhaber eines Einzelunternehmens als natürliche Person versteuert werden und sich daher mit dem Kirchenaustritt von der Kirchensteuer befreien können, und Gewerbetreibenden, die für ihre Firma eine Personengesellschaft bilden, die als juristische Person der Kirchensteuerpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit untersteht. Diese steuerliche Ungleichbehandlung ist vom Gesetzgeber gewollt. Der Inhaber eines Einzelunternehmens mag hier begünstigt erscheinen, er haftet aber persönlich und unbeschränkt für die Verpflichtungen seines Unternehmens.

Das Bundesgericht hat auch in seinem Entscheid vom 13. Juni 2000 zur Frage der Kirchensteuer juristischer Personen im Kanton Thurgau seine langjährige Rechtsprechung beibehalten und die Verfassungskonformität dieser Steuer bestätigt (BGE 126 I 122, i. S. Model AG gegen Steuerverwaltung und Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau).

3 Gründe für diese Steuer gestern und heute

Die beiden grossen Landeskirchen nahmen in vergangenen Jahrhunderten und Jahrzehnten zahlreiche Aufgaben wahr, die heute als öffentliche Aufgaben gelten und weitestgehend vom Staat übernommen wurden: Schulen, Stipendien, Kranken- und Altenpflege, Fürsorgewesen. Aus dem Bewusstsein, dass die Kirchen in nicht unerheblichem Mass zum allgemeinen Wohl – und nicht nur zum ewigen Seelenheil – beitragen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau auch die juristischen Personen der Kirchensteuerpflicht unterstellt. In den Kantonen Waadt und Valais, wo der Kanton (VD) bzw. die Gemeinden (VS) für die Finanzierung der Kirchen aufkommen, bezahlen die juristischen Personen über die Staats- bzw. Gemeindesteuern an die Kirchen.

Der Evangelische und der Katholische Kirchenrat meinen, dass die grossen Kirchen auch nach Abtretung zahlreicher Bildungs- und Sozialaufgaben an den Staat noch immer in erheblichem Umfang für eine breite Öffentlichkeit so relevant sind, dass sich eine Besteuerung rechtfertigt, die nicht ausschliesslich von den Mitgliedern getragen wird.

3.1 Sakralbauten und Kirchengemeindezentren

Die Kirchen sind Eigentümerinnen einer grossen Zahl von historisch, kulturgeschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten. Die meisten Kirchengemeinden verfügen über eine oder mehrere Kirchen und Kapellen, die oft das Dorfbild prägen und unter Denkmalschutz stehen. Hinzu kommen historische

Pfarrhäuser und Nebengebäude (Kaplanenhäuser, Sigristenhäuser, Totenkapellen auf den Friedhöfen). Deren Unterhalt beansprucht regelmässig einen wesentlichen Teil der Kirchengemeindebudgets.

Einige der Kirchenbauten im Thurgau wurden in den Büchern «KlangRäume - Kirchen und Orgeln im Thurgau» (Verlag Huber, 2007) und «Kirchenbau 1869-2019 - 150 Jahre Landeskirchen im Kanton Thurgau» (Schwabe Verlag, 2019) von der Denkmalpflege dokumentiert.

Diese Sakralbauten wirken nicht nur nach innen auf ihre Besucherinnen und Besucher, sondern auch nach aussen auf das Umfeld. In ihrer architektonischen Eigentümlichkeit prägen sie das Erscheinungsbild von Dörfern und Städten und stellen visuelle Orientierungspunkte dar. In ihrer kulturgeschichtlichen Relevanz sind sie historisch wertvoll und bieten vielen Menschen eine dörfliche Identität sowie eine Verbundenheit mit der Zeit der Ahnen. Das Läuten von Kirchenglocken bedeutet für nicht wenige Menschen Besinnung und Trost. Kirchen werden zwar immer weniger am Sonntag aufgesucht, dafür immer häufiger von Montag bis Samstag; dies bedeutet, dass eine erhebliche Zahl von Menschen ausserhalb der Gottesdienste eine Kirche aufsucht und für einen Moment darin still verweilt.

Viele Kirchengemeinden stellen ihre Kirchen für Konzerte der Dorfmusik oder anderer Musikgruppen zur Verfügung. Vor allem aber stellen sie ihre Kirchengemeindezentren und Pfarreiheime für nichtkirchliche Anlässe zur Verfügung. So nutzen etliche Vereine und Organisationen die kirchliche Infrastruktur als Versammlungs- oder Tagungsorte.

Die Kirchengemeinden investieren – mit Unterstützung durch die Denkmalpflege – grosse Summen in den Unterhalt dieser Gebäude. Wenn die Kirchengemeinden mit weniger Finanzmitteln auskommen müssen, werden vor allem die kleineren Kirchengemeinden im ländlichen Raum nicht mehr alle Gebäude unterhalten können. Die Themen Stilllegung, Umnutzung oder Veräusserung von Kirchengebäuden haben die beiden Kirchenräte bereits mehrfach mit der Denkmalpflege beraten, dies im Bewusstsein, dass die finanzielle Entwicklung solche Schritte dereinst erfordern könnte. Klar ist, dass es für diese denkmalgeschützten Sakralbauten kaum einfache Lösungen gibt.

3.2 Sozialgemeinschaft

Per Ende 2021 waren 30 % der Bevölkerung im Kanton Thurgau evangelisch und 29 % katholisch, insgesamt rund 170'000 der 285'000 Einwohnerinnen und Einwohner gehörten einer der beiden Landeskirchen an. Auch wenn nur ein Teil von ihnen aktiv in Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Gottesdiensten, Kirchenchören etc. mitwirkt, so bilden die Kirchen – entgegen dem häufig entstehenden Eindruck – immer noch eine mehr oder weniger flächendeckende Sozialgemeinschaft, die für viele Menschen Lebenssinn stiftend ist und als soziales Beziehungsnetz eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung besitzt. Im Bereich der Beheimatung und Integration von Menschen aus Italien, Spanien, Portugal, Lateinamerika, aus Kroatien und dem Kosovo erfüllt gerade die katholische Kirche, zu der viele Migrantinnen und Migranten gehören, grundlegende Aufgaben. Das Engagement der Kirchen im Bereich der Wertebildung, der Lebenssinnstiftung und der sozialen Integration kommt nach wie vor zahlreichen Menschen zu Gute und damit indirekt auch dem Staat, denn: *Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann* (Ernst-Wolfgang Böckenförde).

3.3 Verschiedene Dienste für die Allgemeinheit

Die beiden Landeskirchen erbringen bewusst zahlreiche Dienste unabhängig von Religions- oder Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Person.

- Spital-, Klinik- und Gefängnisseelsorgerinnen sowie Armeeseelsorger für Personen in der jeweiligen Anstalt bzw. in der Armee;
- Seelsorge für Asylsuchende im Bundesasylzentrum Kreuzlingen und in den Durchgangsheimen und Notunterkünften der Peregrina Stiftung;

- Beratungsstelle für Arbeitslose der Evang. Landeskirche in Weinfelden;
- Caritas Thurgau: Sozial- und Schuldenberatung, Budgetberatung, diverse Projekte (jährliche Unterstützung von CHF 280'000 durch Kath. und CHF 12'000 durch Evang. Landeskirche)
- HEKS-Geschäftsstelle Ostschweiz: Arbeitsintegrationsprogramm für Fremdsprachige, Angebote für erwerbslose Menschen im Kanton Thurgau u.a. (jährliche Unterstützung von CHF 115'000 durch Evangelische und 10'000 durch Kath. Landeskirche);
- verbandliche und offene Jugendarbeit (starke Unterstützung durch Landeskirchen und Kirchgemeinden)
- Sozialarbeitende in den Pfarreien Frauenfeld, Sirnach und Romanshorn und in den Kirchgemeinden Aadorf-Aawangen, Frauenfeld, Kreuzlingen und Romanshorn;
- Altersarbeitende in verschiedenen Kirchgemeinden und Pfarreien;
- Care Team im Bereich Notfallseelsorge;
- zahlreiche Finanzbeiträge der Landeskirche und der Kirchgemeinden an nichtkirchliche Einrichtungen.

Diese drei Argumente, der Erhalt der Gebäudeinfrastruktur, die Stärkung der Sozialgemeinschaft und die sozialen Dienste für die Allgemeinheit, sind für uns zentral, wenn es darum geht, die heutige Bedeutung der Kirchen im Thurgau zu betrachten, eine Bedeutung, die wir deutlich über den engen Bereich der religiösen und kultischen Funktionen gegenüber ihren Mitgliedern hinausgehen sehen.

Mit den Steuern der juristischen Personen, die für die katholische Landeskirche ca. 14.5 % und für die evangelische Landeskirche ca. 16.0 % (2021) des Steuerertrags ausmachen, trägt die Allgemeinheit einen Teil des kirchlichen Engagements mit, während die Kirchenmitglieder mit 85.5% bzw. 84.0% immer noch den weitaus grösseren Teil aufbringen.

4 Vergleich

Aus denselben und anderen Gründen haben mehrere Kantonsparlamente, die sich in den vergangenen Jahren sei es aufgrund von Verfassungs- und Gesetzesrevisionen (ZH, LU), sei es aufgrund von parlamentarischen Vorstössen (BE, ZG, FR, SG) mit der Kirchensteuer für juristische Personen befasst haben, für die Beibehaltung dieser Steuer entschieden. Trotz immer neuer Diskussionen hat bislang kein Kanton diese Steuer abgeschafft.

Die Kantone Zürich und Luzern verlangen von den Kirchen den Nachweis, dass sich diese mindestens im Umfang der Steuermittel der juristischen Personen für Aufgaben in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur engagieren, bzw. umgekehrt, dass sie diese Mittel nicht für religiöse oder kultische Aufgaben verwenden (sog. positive oder negative Zweckbindung der Kirchensteuer juristischer Personen). Die Behörden mussten dazu praktisch umsetzbare Kriterien entwickeln, welche die kultischen Tätigkeiten von den nichtkultischen abgrenzen (vgl. dazu die Botschaft des Regierungsrats des Kantons Luzern zur Zweckbindung der Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen vom 12. Mai 2017). Gestützt darauf konnten die Kirchen in diesen beiden Kantonen den geforderten Nachweis erbringen.

Die beiden Kirchenräte möchten dabei aber festhalten, dass sie es schätzen, im Kanton Thurgau nicht einem solchen Nachweis der sozialen Nützlichkeit zu unterliegen. Dabei geht es nicht nur um den Aufwand, der mit dem Nachweis verbunden wäre, sondern vielmehr um die Umdeutung der Rolle der Kirchen in der Gesellschaft, wenn sie aus der Optik des Staates ihrer Steuern nur aufgrund einer «Sozialbilanz» für ihre sozialen und kulturellen Leistungen würdig sind. Zwar mag sich ein solches Rollenverständnis in das Selbstverständnis des modernen Leistungs- und Sozialstaates einpassen und zudem das Steuer- oder Unterstützungssystem politisch weniger angreifbar machen.

Wir engagieren uns aber als Kirchen aus unserem religiösen Selbstverständnis heraus für Soziales, für Bildung und Kultur. Weil wir dem Auftrag Jesu verpflichtet sind, ist uns das Engagement für Menschen im Allgemeinen und besonders jene am Rand wichtig, nicht, weil wir dafür vom Staat (zweckgebundene) Steuern erhalten. Wir sind daher dankbar für das im Thurgau bestehende Verhältnis, bei dem der Staat den diakonischen, kulturellen und gemeinschaftsstärkenden Auftrag der Kirchen schätzt und zur Grundlage seiner Gesetzgebung nimmt.


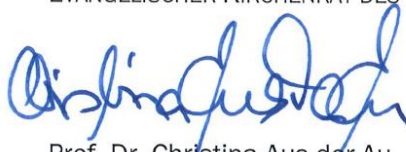
5 Stellungnahme

Der Evangelische und der Katholische Kirchenrat erachten es aus den oben genannten Gründen als gerechtfertigt, die juristischen Personen weiterhin der Kirchensteuerpflicht zu unterstellen.

Sie sind bereit, weitere Auskünfte zu geben oder zum Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Prof. Dr. Christina Aus der Au
Präsidentin

Ernst Ritz
Aktuar

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident

Urs Brosi
Generalsekretär